



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2182

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0387/FI

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Finland) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20242182.DE

1. MSG 201 IND 2024 0387 FI DE 08-10-2024 16-08-2024 FI ANSWER 08-10-2024

2. Finland

3A. Työ- ja elinkeinoministeriö  
Työllisyys ja toimivat markkinat -osasto  
PL 32  
FI-00023 VALTIONEUVOSTO  
Puhelin +358 (0)29 504 7022  
maaraykset.tekniset.tem@gov.fi

3B. Sosiaali- ja terveystieteiden ministeriö  
Turvallisuus- ja terveysosasto  
PL 33  
FI-00023 VALTIONEUVOSTO  
mirka-tuulia.kuoksa@gov.fi; saara.karttunen@gov.fi; tuomas.pulkkinen@gov.fi

4. 2024/0387/FI - C50A - Lebensmittel

5.

6. Die Kommission hat um weitere Klarstellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Alkoholgesetzes ersucht. Der Entwurf würde es ermöglichen, dass alkoholische Getränke, die im inländischen Einzelhandel und vom staatseigenen Alkoholunternehmen gekauft werden, an den Empfänger des Getränks an einem Ort seiner Wahl im Rahmen einer gesonderten Lizenz für die Lieferung alkoholischer Getränke geliefert werden, d. h., der Entwurf würde die Beförderung und Lieferung alkoholischer Getränke an Käufer ermöglichen. Nach dem geltenden Gesetz war es nur möglich, Alkohol an Käufer in einer zugelassenen Einzelhandelsverkaufsstelle oder in zugelassenen Räumlichkeiten abzugeben.

Die Kommission hat bis zum 13. August 2024 um weitere Klarstellung ersucht. Es wurde eine Verlängerung der Frist für weitere Klarstellung beantragt, und die Kommission gewährte eine Verlängerung bis zum 16. August 2024.

1. Die Kommission hat um Klarstellung gebeten, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten sollen; falls ja, hat die Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten angefordert:

- a) Das Verhältnis zwischen dem notifizierten Entwurf und Artikel 4 der Richtlinie 2000/31/EG;
- b) Ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gilt, die in anderen Mitgliedstaaten als Finnland niedergelassen sind;
- c) Welche Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf für diese Diensteanbieter ergeben würden;



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

- d) Wurden diese Diensteanbieter von den staatlichen Behörden ermittelt, oder auf welcher Grundlage sollen sie ermittelt werden;
- e) Wie die endgültigen Behörden beabsichtigen, die Anforderungen in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu erfüllen, insbesondere unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-376/22.

Der Entwurf ermöglicht die Lieferung alkoholischer Getränke aus dem inländischen Einzelhandel oder vom staatseigenen Alkoholunternehmen an Kunden an eine Adresse ihrer Wahl mittels einer besonderen Lizenz für die Lieferung alkoholischer Getränke. Daher kann die Lieferung alkoholischer Getränke über Dienste der Informationsgesellschaft erfolgen; in diesem Fall würde die Verordnung für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten, soweit die Dienstleistung sowohl den Online-Verkauf alkoholischer Getränke oder der Beförderung alkoholischer Getränke als auch die Lieferung alkoholischer Getränke umfasst.

Der Entwurf würde jedoch keine Verpflichtungen für den Online-Verkauf selbst schaffen, sondern nur für die Lieferung alkoholischer Getränke gelten, die infolge eines Verkaufsvorgangs erfolgt. Gemäß Artikel 2 Buchstabe h Ziffer ii der Richtlinie 2000/31/EG umfasst der koordinierte Bereich keine Anforderungen betreffend die Lieferung von Waren, worauf sich der Entwurf des Vorschlags ausdrücklich bezieht. Nach Inkrafttreten der Rechtsvorschriften wäre eine Lizenz für die Lieferung alkoholischer Getränke für Wirtschaftsteilnehmer erforderlich, die ein alkoholisches Getränk abholen, das im inländischen Einzelhandel oder vom staatseigenen Alkoholunternehmen gekauft wurde, und es an Verbraucher in Finnland liefern. Die Bestimmung würde daher nur für die Beförderung des alkoholischen Getränks vom inländischen Verkäufer zum inländischen Käufer gelten, insbesondere im Hinblick auf die tatsächliche Lieferung des alkoholischen Getränks.

Der notifizierte Entwurf würde nicht für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten, da er nur die Lieferung alkoholischer Getränke aus dem inländischen Einzelhandel oder vom staatseigenen Alkoholunternehmen an finnische Verbraucher betrifft. Folglich würden diesen Diensteanbietern mit dem Gesetzentwurf keine gesonderten oder neuen Verpflichtungen auferlegt.

Gemäß dem Vorschlagsentwurf würde die Verordnung für alle Wirtschaftsteilnehmer gelten, die alkoholische Getränke, die von inländischen Alkoholeinzelhändlern oder dem staatseigenen Alkoholunternehmen gekauft wurden, abholen und sie an Kunden liefern. Es ist nicht möglich, alle Wirtschaftsteilnehmer zu ermitteln, da der Vorschlagsentwurf dafür sorgt, dass bestehende Transportdienstleister, Alkoholeinzelhändler, das staatseigene Alkoholunternehmen sowie neue Marktteilnehmer unter den gleichen und einheitlichen Bedingungen tätig sein können (Lizenz für die Lieferung alkoholischer Getränke).

Die Rechtslage in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung alkoholischer Getränke aus anderen Mitgliedstaaten würde sich durch die Verordnung nicht ändern. Die vorgeschlagene Verordnung erlegt ausländischen Wirtschaftsteilnehmern keine Verpflichtungen auf und ändert auch nicht die Rechtsvorschriften in Bezug auf die Einfuhr oder den Fernabsatz alkoholischer Getränke. Die Vorschriften über den Fernabsatz alkoholischer Getränke werden zu einem späteren Zeitpunkt durch einen gesonderten Gesetzentwurf präzisiert.

2. Die Kommission hat zusätzliche Informationen dazu angefordert, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs auch für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten würden. Falls ja, bitten die Kommissionsdienststellen um Klarstellung zu folgenden Punkten:

- a) Die beabsichtigte Wechselwirkung zwischen dem notifizierten Entwurf und der Verordnung (EU) 2022/2065 unter Berücksichtigung ihrer maximalen Harmonisierungswirkung;
- b) Die konkreten Verpflichtungen für Vermittlungsdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065, die sich aus dem notifizierten Entwurf ergeben.

Der Entwurf soll nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU)



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

2022/2065 gelten, es sei denn, die Anbieter von Vermittlungsdiensten liefern dem Kunden tatsächlich selbst alkoholische Getränke aus dem inländischen Einzelhandel oder vom staatseigenen Alkoholunternehmen. Wenn der Vermittler zusätzlich zu den Vermittlungsdiensten die Lieferung alkoholischer Getränke anbietet (in diesem Zusammenhang bedeutet Lieferung das Abholen der alkoholischen Getränke bei einem inländischen Einzelhändler oder dem staatseigenen Alkoholunternehmen und die Lieferung der alkoholischen Getränke an den Kunden), müsste der Vermittler über eine Lizenz für die Lieferung alkoholischer Getränke verfügen. Entsprechend der Antwort zu Punkt 1 muss daher der Wirtschaftsteilnehmer, der das alkoholische Getränk von einer inländischen Einzelhandelsverkaufsstelle oder dem staatseigenen Alkoholunternehmen abholt und an den Kunden liefert, eine Lizenz für die Lieferung alkoholischer Getränke besitzen, unabhängig davon, ob das Getränk über einen Vermittlungsdienst oder direkt beim Einzelhändler bestellt wurde. Entscheidend für die vorgeschlagene Verordnung ist somit, wer bzw. welcher Wirtschaftsteilnehmer das alkoholische Getränk tatsächlich an den Empfänger liefert.

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)